

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Kürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 265.

1) Ministerial-Bekanntmachung, die Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker betr., vom 16. April 1866.

Mit Bezugnahme auf §. 1 und 2 der höchsten Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 6. Juli 1861 (Gesetzsammlung Bd. XIII. S. 1) und auf Grund getroffener Vereinbarungen der Zollvereinsregierungen wird im Anschlusse an die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. August 1861 (Gesetzsammlung Bd. XIII. S. 3) Folgendes hierdurch angeordnet und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung für die in §. 1 der Verordnung vom 6. Juli 1861 genannten Erzeugnisse der Zuckersabritation wird vom 1. September 1866 ab bis auf Weiteres mit folgenden Beträgen gewährt:
 - für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Sgr.,
 - für Brot-, Fut- und Kandis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Fut-Zucker mit 3 Thlr. 15 Sgr. für den Centner.
- 2) Bei der Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Rübenzuckers kann das Nettogewicht durch Abrechnung eines Tarasages von dem Bruttogewichte festgestellt werden. Dieser Tarasap beträgt bis auf Weiteres vom Centner Bruttogewicht
 - a. bei Zucker in Broten für die unmittelbare Umschließung an Papier und Bindfaden 2½ Pfund,
 - b. bei Zucker in Fässern von welchem Holze und zwar bei Brotzucker, dessen einzelne Brote eine besondere Umgebung von Papier und Bindfaden haben, 17 Pfund,
 - bei Brotzucker ohne solche Umgebung 11 Pfund,
 - bei Rohzucker 9 Pfund,